

Die Naturgesetz-Formel des kategorischen Imperativs und die Ableitung inhaltlich bestimmter Pflichten

von Julius Ebbinghaus

herausgegeben von Georg Geismann, Firenze

Vermutlich in den 1960-er Jahren hat Julius Ebbinghaus immer wieder gründliche Überlegungen zu einer Überarbeitung seines berühmten Aufsatzes „Die Formeln des kategorischen Imperativs und die Ableitung inhaltlich bestimmter Pflichten“¹ angestellt, deren Niederschriften sich in meinen Händen befinden. Das meiste davon sind Korrekturen des Textes als Randbemerkungen seines Handexemplars. Zu einer Passage findet sich jedoch in den Papieren der maschinengeschriebene Vorschlag einer längeren Textsubstituierung und dazu eine ebenfalls längere Begründung. Sowohl der Vorschlag als auch die Begründung sind wiederum am Rande handschriftlich mehrfach korrigiert worden. Ich gebe im Text die vorgeschlagene Änderung und deren Begründung in der jeweils letzten Fassung. In Anmerkungen finden sich frühere Fassungen, die im Vergleich leicht die Gründe für die weiteren Korrekturen erkennen lassen. Allem voran geht die ursprüngliche Fassung des gesamten Absatzes, innerhalb dessen² nach dem Willen von Ebbinghaus die Substitution erfolgen sollte. Übrigens ist die Neufassung nie in Druck gegangen. Die *prinzipientheoretische* Bedeutung der Änderung und damit auch die Rechtfertigung für deren Veröffentlichung ergeben sich aus der Begründung.

*Ursprüngliche Fassung*³:

Die erste über den kategorischen Imperativ selber hinausgehende Voraussetzung für seine Argumentation ist vielmehr ein Faktum, das von unserem Willen gänzlich unabhängig ist – das Faktum nämlich, dass Menschen in der möglichen Realisierung ihrer Zwecke in einem apriori nicht bestimmbar Umfang auf die Hilfe anderer angewiesen sind⁴. ## Auf dieser Grundlage ist es nicht schwer, Kants

¹ In: Studi e ricerche di storia della filosofia, 32 (1959) 3-23; wiederabgedruckt in: Ders., Ges. Schriften, Bd. II, Bonn 1988, 209-229.

² Gekennzeichnet durch: ##.....##.

³ Op. cit. 4 f. (210 f.)

⁴ Hier ändert Ebbinghaus am Rand in „sein können“.

Meinung zu verstehen, wenn er sagt, dass die Maxime der Uninteressiertheit für fremde Glückseligkeit nicht ohne Widerspruch *als Naturgesetz* gewollt werden kann. Nur muss man dazu den durch die Erfahrung bezeugten Umstand, dass die Menschen für ihre Glückseligkeit der wechselseitigen Hilfeleistung fähig und bedürftig sind, teleologisch interpretieren, nämlich als etwas, das von der Natur gewollt ist. ## Wenn ich nun unter dieser Voraussetzung die Maxime der Gleichgültigkeit gegen fremdes Wohlergehen als Naturgesetz will, so würde das offenbar heissen, eine Natur wollen, die sich selbst in Bezug auf die in ihr möglichen Zwecke widerspricht: sie will, dass Menschen sich sollen helfen können, und sie hat gleichzeitig diese Hilfe *durch ein Gesetz* unmöglich gemacht. Dass eine solche Natur ihrerseits nicht ohne Widerspruch Gegenstand eines vernünftigen Willens sein und also von diesem unmöglich gewollt werden kann, versteht sich von selbst.

Letzte korrigierte Fassung:

Nun kann der Mensch überhaupt nur eine Natur wollen, die mit den Bedingungen der Realisierbarkeit⁵ seiner Zwecke zusammenstimmt.⁶ Also muß er auch wollen, daß Bezweckung fremder Glückseligkeit möglich sei. Denke ich nun die Natur als eine solche, deren Urheber der Wille des Menschen sein kann⁷, so muß das eine solche sein, die in ihrer Möglichkeit zur Realisierbarkeit menschlicher Zwecke zusammenstimmt.⁸ Eine damit im Widerspruch stehende Natur kann der Mensch überhaupt nicht wollen.

Begründung der Veränderung:

Diese Überlegung involviert jetzt nicht eine der Willensprobe vorangehende teleologische Interpretation der Natur. Vielmehr mache ich erst dadurch, daß ich die Natur in ihrer Möglichkeit durch meinen Willen bestimmt denke, die gegebene Möglichkeit der Bezweckung fremder Glückseligkeit zu einem in ihr bestehenden Zwecke, bzw. zu etwas, das von ihr gewollt ist.

Auf diese Weise zeigt sich, daß in der Argumentation die natürliche Abhängigkeit menschlicher Glückseligkeit von der Zwecksetzung anderer zwar vorausgesetzt wird, keineswegs aber, wie in der traditionellen Moral, die Zweckmäßigkeit der Natur in Bezug auf mögliche Hilfe (nach dem Prinzip *naturae convenienter vive*) als ein für sich hinreichender Grund der *Notwendigkeit*, sich fremde Glückseligkeit zum Zwecke zu machen, behandelt wird. Vielmehr folgt aus jener Abhängigkeit für den Menschen nur die Notwendigkeit, die Bezweckung fremder Glückseligkeit als *möglich* zu wollen, nämlich *objektiv*, mit Rücksicht auf ihre [GG. der Menschen] Angewiesenheit⁹. Eine *Notwendigkeit* aber, sich fremde

⁵ In der Fassung davor ist nur von Realisierbarkeit, nicht von deren Bedingungen die Rede.

⁶ Die erste Fassung dieses Satzes lautet: „Nun muß der Mensch (als vernünftiges Wesen) alles das wollen, was zur Realisierbarkeit seiner Zwecke gehört.“

⁷ In der (dritten) Fassung davor heißt es: „die durch den Menschen gewollt werden kann“.

⁸ Die zweite Fassung dieses Satzes lautet: „Denke ich nun die Natur in ihrer Möglichkeit als durch seinen Willen bestimmt, so mache ich dadurch die gegebene Möglichkeit der Bezweckung fremder Glückseligkeit zu einem in der von diesem Willen gewollten Natur notwendigen Zwecke“. Die erste Fassung fuhr hinter „Glückseligkeit“ fort: „zu einem Zwecke der Natur“.

⁹ Von „nämlich“ bis „Angewiesenheit“ fehlt in der Fassung davor.

Glückseligkeit zum Zwecke zu machen, entspringt programmgemäß erst als Folge der Forderung einer möglichen Naturgesetzgebung durch den Willen des Menschen. Denn da zeigt sich, daß er nicht ohne Widerspruch gegen den (in Beziehung auf die natürlichen Bedingungen seiner Glückseligkeit notwendigen) Willen ihrer *möglichen* Bezweckung durch andere eine Natur wollen kann, in der diese Bezweckung *unmöglich* ist. Das heißt, er kann Teilnahmslosigkeit nicht als Naturgesetz wollen.